

# Satzung

REIT- UND FAHRVEREIN  
DIFFERTEN  
UND UMGEBUNG E.V.

REIT- UND FAHRVEREIN DIFFERTEN  
UND UMGEBUNG E. V.

# Satzung

-----

## § 1. Name und Sitz des Vereins

Der am 13. September 1964 gegründete Verein führt die Bezeichnung  
Reit- und Fahrverein Differten und Umgebung e. V.

Er hat seinen Sitz in Differten – Saar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

## § 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Heranbildung eines tüchtigen reiterlichen Nachwuchses, die Pflege der reiterlichen Tugenden und Tradition sowie die Erziehung der Jugend in der Liebe zum Tier.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann, in Verfolgung dieser Aufgaben, Pferde an- und verkaufen, Turniere und andere Pferdeleistungsprüfungen sowie Veranstaltungen gesellschaftlicher Art durchführen, die ihm zur Erreichung seiner Ziele empfehlenswert erscheinen. Die Erzielung von finanziellen Gewinnen ist nicht Zweck des Vereins.

## § 3. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein gehört dem Pferdesportverband Saar e.V. an. Durch die Zugehörigkeit des Vereins zum Pferdesportverband Saar e. V. ist er mittelbares Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und des Landessportverbandes für das Saarland.

Die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Saar e.V. hat zur Folge, daß die Mitglieder des Vereins Einzelmitglieder der genannten Organisation werden. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nur über den Verein erfolgen.

## § 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Reit- und Fahrvereins Differten und Umgebung e.V. kann jede Person werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand genehmigt wird.  
Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) ordentliche Mitglieder

- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Pferdesport, die Pferdezucht oder aus anderen wichtigen Gründen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem stattgebenden Beschluss des Vorstandes über den vorgelegten Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt muss schriftlich dem ersten oder zweiten Vorsitzenden erklärt werden und ist nur möglich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.

Beim Austritt sind Abzeichen und Ausweise an den Verein zurückzugeben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a) grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- b) Schädigung, auch des Ansehens oder der Belange, des Vereins, insbesondere Straftaten zum Nachteil des Vereins
- c) Verstoß gegen die Verpflichtung gegenüber dem Pferd (§ 6),
- d) Grober Verstoß gegen die Reiterkameradschaft,
- e) Nichtzahlung rückständiger Beiträge trotz ergangener Mahnung

Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist oder für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht erreichbar ist.

### § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Pferde und Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern nach den vom Vorstand erlassenen Bedingungen zur Verfügung. Die Einteilung obliegt dem Reitlehrer.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu achten und den Verein im Hinblick auf seine Ziele tatkräftig zu unterstützen. Außerdem haben die Mitglieder jede Änderung ihrer Kontaktdaten unverzüglich dem Verein in Textform mitzuteilen.

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag und ein Eintrittsgeld, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Der Vorstand ist

berechtigt, einem Mitglied im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Bedürftigkeit des Mitglieds, den Mitgliedsbeitrag zu stunden oder teilweise oder ganz zu erlassen.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c) die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

## § 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

## § 8. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem ersten Vorsitzenden
- 2. dem zweiten Vorsitzenden
- 3. dem Geschäftsführer
- 4. dem Schatzmeister
- 5. dem Sportwart
- 6. dem Jugendwart
- 7. dem Gerätewart

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung mit bis zu vier Beisitzern ergänzt werden.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Verteilung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

## § 9. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl zu ihrem Amt stattgefunden hat. Wählbar zum Vorstand ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr. Wählbar als Beisitzer ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied als Mitglied aus dem Verein aus, so endet automatisch auch sein Vorstandsamt.

Ein Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt vom Vorstandsamt nur gegenüber dem ersten oder zweiten Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung erklären. Außerhalb einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung muss die Erklärung in Textform abgegeben werden.

Alle Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und verdeckt vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Wahlen dürfen auch im Block erfolgen.

Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den beiden zu erfolgen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen (z.B. Beisitzer), so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Die Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Ersatz wählen. Sofern nicht noch mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder im Amt sind oder wenn mehr als die Hälfte gleichzeitig ausscheidet, so hat unverzüglich eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

### § 10. Aufgaben des Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können die Vorstandsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe ausgeübt werden. Über die Zahlung der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand selbst, jeweils ohne Beteiligung des begünstigten Vorstandsmitglieds. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- b) Der Vorstand legt die allgemeinen Richtlinien grundsätzlicher Art für die Führung des Vereins fest. Er nimmt die Vertretung des Vereins anderen Verbänden und Organisationen gegenüber und in der Öffentlichkeit wahr.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Der Vorstand kann seine Beschlüsse aber auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Vorstandssitzung fassen.
- d) Alle Aufgaben, die durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, obliegen dem Vorstand. Dieser entscheidet auch über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder heranziehen.
- e) Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen und das Protokoll von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Bei Beschlussfassungen außerhalb einer Vorstandssitzung sind die gefassten Beschlüsse in dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung niederzulegen und die Abstimmungsunterlagen dem Protokoll als Anlage beizufügen.

- f) Sind die Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

### § 11. Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

- a) Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als dessen gesetzlicher Vertreter. Sie berufen die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein, leiten dieselben und stellen die Tagesordnung auf.
- b) Der Geschäftsführer erledigt nach Weisung des 1. Vorsitzenden den Schriftverkehr, führt in der Regel in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung das Protokoll und erstellt den Geschäftsbericht.

Der Geschäftsführer verwaltet die Mitgliederkartei und die Mitgliedsbeiträge.

- c) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins nach Weisung des Vorstandes.  
Insbesondere obliegt ihm die Kassen- und Rechnungsführung, sowie die Vorlage der Jahresrechnung.  
Verfügungen über Geldbestände oder Guthaben können nur in Absprache mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden erfolgen.
- d) Der Sportwart ist zuständig für alle sportlichen Veranstaltungen. Er schlägt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm vor für Reiter und Pferd (Lehrgänge, Vorträge usw.).  
Nach Weisung des Vorstandes führt er das Ausbildungsprogramm durch, überwacht und leitet vor allem den Reitunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene.
- e) Der Jugendwart ist zuständig für alle Angelegenheiten, die in irgendeiner Form den Jugendsport und die Jugendarbeit berühren.
- f) Der Geräewart ist verantwortlich für die Beschaffung, die pflegliche Behandlung und den Einsatz von vereinseigenen Geräten. Er ist Ansprechpartner für Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten auf der vereinseigenen Reitanlage.
- g) Die Beisitzer ergänzen die Arbeit des übrigen Vorstandes. Sie können vom ersten Vorsitzenden mit Sonderaufgaben betraut werden.

### § 12. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder zur Besprechung und Beschlußfassung über alle Vereinsangelegenheiten.

Der erste Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes

- e) falls zeitlich erforderlich, - Neuwahl des Vorstandes  
- Wahl der Kassenprüfer
- f) Verschiedenes, Anfragen, Anträge

Über das Ergebnis der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom letzten Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### § 13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Ansonsten sind die Modalitäten die gleichen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte und Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

Der Vorstand ist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Darlegung des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 14. Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden neben dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung oder durch ihre Person zu dieser Aufgabe befähigt sein.

Sie sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Kassenführung zu prüfen und Einsicht in die Bücher und Belege zu verlangen. Die Jahresrechnung des Schatzmeisters ist auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie in der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Dieser Bericht ist zum Versammlungsprotokoll zu nehmen.

### § 15. Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger eines Organs des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands in seinen Rechten verletzt sieht, muss es seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied.

### § 16. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 17. Veröffentlichung des Vereins

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen auf der Vereins-Homepage unter [www.reit-undfahrvereindifferten.jimdo.com](http://www.reit-undfahrvereindifferten.jimdo.com).

## § 18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich durch einen mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Pferdesports.

---

---

Differten, den 7.Mai 2017